

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 6/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma E [REDACTED] Lizenzgemeinschaft und Industriebe-
ratung, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesell-
schafter, Dipl.-Ing. Erhard G [REDACTED] und Kurt B [REDACTED],
K [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

die Firma Fritz und August A [REDACTED], Schleiferei, D [REDACTED],
Dr.-J [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in K [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. Juni 1970 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M., 14. Zivilsenat in Kassel, vom 17. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Landgerichts in Kassel vom 20. Juni 1969 wurde die Beklagte zur Zahlung von 3.265 DM nebst Zinsen verurteilt. Gegen dieses Urteil hat sie Berufung eingelegt, die Berufung aber bis zum Ablauf der bis zum 22. Dezember 1969 verlängerten Begründungsfrist nicht begründet. Sie hat lediglich mit Schriftsatz vom 22. Dezember 1969 dem Gericht mitgeteilt, daß sich die Parteien außergerichtlich verglichen hätten.

Mit Beschluß vom 17. Februar 1970 hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen (§§ 519, 519 b ZPO).

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet.

- 3 -

Ein außergerichtlicher Vergleich kann den Prozeß nicht beenden. Er kann für die Sachentscheidung des Gerichts nur berücksichtigt werden, wenn er in zulässiger Weise in den Prozeß eingeführt worden ist. Das setzt voraus, daß die Berufung zulässig ist. Daran fehlt es aber, weil die Berufung nicht innerhalb der (verlängerten) Berufungsfrist begründet worden ist.

Wie es sich verhält, wenn beide Parteien sich zu dem außergerichtlichen Vergleich bekennen und die Hauptsache für erledigt erklären, kann dahingestellt bleiben. Die Klägerin hat den Abschluß eines Vergleichs des von der Beklagten behaupteten Inhalts ausdrücklich bestritten (Schriftsatz vom 27. Februar 1970).

Die Mitteilung der Beklagten vom 22. Dezember 1969 kann auch nicht als Berufungsbegründung angesehen werden. Abgesehen davon, daß die Beklagte, wie sich aus ihrem Beschwerdeschriftsatz vom 20. Februar 1970 ergibt, das auch nicht wollte, wird sie nicht den Anforderungen des § 519 Abs. 3 ZPO gerecht. Insbesondere läßt sie nicht erkennen, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden; dem Schriftsatz vom 22. Dezember 1969 ist überhaupt nicht zu entnehmen, daß noch eine Entscheidung des Berufungsgerichts erstrebt wird.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten daher mit Recht als unzulässig verworfen.

Sollte tatsächlich - was die Klägerin bestreitet - zwischen den Parteien nach Erlaß des angefochtenen Ur-



teils ein Vergleich zustandegekommen sein, so steht der Beklagten gegebenenfalls immer noch die Möglichkeit einer Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO zur Verfügung.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist deshalb mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke